



Bevollmächtigter: **Gerald Weinhappl**
Versicherungsmakler, gewerbl. Vermögensberater, Kreditvermittler
A-2013 Göllersdorf, Gerichtsberggasse 295
GISA-Zahl: 12805648, 12805662 und 12805846

Vollmachtgeber(in): Name: _____ geb: _____

Adresse: _____

Vollmachtgeber(in): Name: _____ geb: _____

Adresse: _____

zur folgenden rechtsgeschäftlichen Vertretung:

- 1.) Einsichtnahme in die vom Vollmachtgeber abgeschlossenen Verträge und Daten sowie Unterlagen bei Versicherungen, Banken, Bausparkassen, Leasing, Fonds und Wertpapierfirmen (z.B. Versicherungs- und Kreditverträge).
- 2.) Empfangnahme von Unterlagen und Kopienherstellung sowie Akteneinsicht und Anforderung von Informationen unter Entbindung von Bankgeheimnis und Verschwiegenheitspflichten.
- 3.) Durchführung von Konditionsverhandlungen (Bedingungen, Zinssätze, Prämien, und Klauseln).
- 4.) Durchführung von Ausschreibungen (Offerte für Kredite, Veranlagungen und Versicherungsrisiken).
- 5.) Neuordnung, Neukonzipierung aller Versicherungen inklusive Kündigung in meinem/unserem Namen sowie Neuordnung der Vermögensveranlagungen.
- 6.) Abschluss und Abänderung von Versicherungsverträgen, Kredit- und Veranlagungsverträgen, insbesondere dazu Neu- und Nachversicherungen abzuschließen sowie Konvertierungen durchzuführen.
- 7.) Vertretung in Schadensangelegenheiten, deren Bearbeitung und Erledigung.
- 8.) Ermächtigung, Schadenersatzansprüche namens des Kunden zu stellen, Beträge einzufordern, Vergleiche und Schadensregulierungsvereinbarungen abzuschließen.
- 9.) An-, Ab- und Ummeldungen von KFZ durchzuführen.
- 10.) die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes zur Betreuung zu veranlassen und
- 11.) zur Verschwiegenheit verpflichtete Subbevollmächtigte zu bestellen und diese Vollmacht bei Umgründung des Betriebes auf Rechtsnachfolger zu übertragen.

Diese Vollmacht erstreckt sich weiters darauf, selbst oder durch ausgewiesene Mitarbeiter in alle Vertragsunterlagen Einschau zu halten, alle Vertrags- und Schadensdaten abzufragen und Abschriften - auch von Krankengeschichten - zu beantragen. Als Vollmachtgeber entbinde ich die Banken und Kreditinstitute vom Bankgeheimnis gem. § 38 BWG und Wertpapierfirmen und WPDLUs von der Pflicht nach § 7 WAG.

Ich/wir bevollmächtige/n den „VM“, mich/uns in allen oben genannten Vertrags- und Versicherungsangelegenheiten sowie Schadensabwicklungen gegenüber allen natürlichen u. juristischen Personen, Behörden, Gerichten (ausgenommen zwingend Rechtsanwälten vorbehaltenen Vertretungen), Sozialversicherungsträgern, Ämtern, Kammern, Gebietskörperschaften, Versicherungsgesellschaften und Steuerberatern zu vertreten und für mich/uns Eingaben, Erklärungen, Anfragen etc. zu unterfertigen und Akteneinsicht zu nehmen. Gleichzeitig erteile ich/wir Vollmacht zum Empfang von Schriftstücken der Behörden, Ämter und Versicherungsgesellschaften, welche vom Bevollmächtigten angefordert werden.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns ausdrücklich mit einer Kontaktaufnahme auch zu Informations- und Werbezwecken per Telefon, per E-Mail, per Fax, SMS oder andere Kommunikationsformen gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 einverstanden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich meine diesbezüglichen Einverständniserklärungen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen und die Löschung der hiermit übermittelten personenbezogenen Daten verlangen kann.

Mit der Unterfertigung werden vor dem Unterfertigungsdatum erteilte Vollmachten in Versicherungsangelegenheiten rechtsungültig und aufgehoben. Diese Vollmacht hat unbefristete Gültigkeit und geht auf allfällige beiderseitige Rechtsnachfolger über. Sie kann von beiden Teilen jederzeit schriftlich gekündigt werden; dies ungeachtet der Frage des Bestehens eines laufenden Beratungs- oder Betreuungsauftrages und der dort vereinbarten Kündigungsfristen.

Eine Kopie dieser Maklervollmacht inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungs-makler bzw. der Finanzdienstleister wurde mir (uns) ausgehändigt und wird von mir (uns) akzeptiert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) Kunde(n)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (AGB VersMakler)

Weinhappl Gerald, A- 2013 Göllersdorf, Gerichtsberggasse 295,
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden "der Versicherungsmakler")

Präambel

(1) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmaklerist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

(2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.

(2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.

(3) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

(1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

(2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

(5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.

(6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

(1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.

(2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

§ 5 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 6 Haftung

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn haftet.

Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit,

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

§ 8 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.